

---

# Inhaltsverzeichnis

---

---

## Abkürzungsverzeichnis

---

30

---

## 1. Register

---

### Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

	§	Seite
<b>I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr</b>		1
Grundregel der Zulassung .....	1	1
Eingeschränkte Zulassung .....	2	3
Einschränkung und Entziehung der Zulassung .....	3	5
<b>II. Führen von Kraftfahrzeugen</b>		6
1. Allgemeine Regelungen .....		6
Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen .....	4	6
Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas .....	5	10
Einteilung der Fahrerlaubnisklassen .....	6	14
2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis .....		26
Ordentlicher Wohnsitz im Inland .....	7	26
Ausschluß des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse .....	8	28
Vorbesitz einer Fahrerlaubnis anderer Klassen .....	9	29
Mindestalter .....	10	30
Eignung .....	11	32
Sehvermögen .....	12	39

	§	Seite
Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik . . . . .	13	41
Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel . . . . .	14	44
Fahrerlaubnisprüfung . . . . .	15	46
Theoretische Prüfung . . . . .	16	48
Praktische Prüfung . . . . .	17	50
Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung . . . . .	18	53
Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe . . . . .	19	55
Neuerteilung einer Fahrerlaubnis . . . . .	20	57
 3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis . . . . .		59
Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis . . . . .	21	59
Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle . . . . .	22	61
Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen . . . . .	23	64
Verlängerung von Fahrerlaubnissen . . . . .	24	66
Ausfertigung des Führerscheins . . . . .	25	67
Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins . . . . .	25a	70
Ausstellung des Internationalen Führerscheins . . . . .	25b	70a
 4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen . . . . .		71
Dienstfahrerlaubnis . . . . .	26	71
Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis . . . . .	27	74
 5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse . . . . .		76
Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum . . . . .	28	76
Ausländische Fahrerlaubnisse . . . . .	29	
(aufgehoben) . . . . .	29a	
Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum . . . . .	30	81
Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum . . . . .	31	83

	§	Seite
6. Fahrerlaubnis auf Probe .....		88
Ausnahmen von der Probezeit .....	32	91
Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum .....	33	92
Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars .....	34	93
Aufbauseminare .....	35	94
Besondere Aufbauseminare nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes .....	36	96
Teilnahmebescheinigung .....	37	98
Verkehrspsychologische Beratung .....	38	99
Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis .....	39	100
7. Punktsystem .....		101
Punktbewertung nach dem Punktsystem .....	40	102
Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde .....	41	103
Aufbauseminare .....	42	104
Besondere Aufbauseminare nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes .....	43	105
Teilnahmebescheinigung .....	44	106
Punkteerabatt auf Grund freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspsychologischen Beratung .....	45	107
8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen .....		108
Entziehung, Beschränkung, Auflagen .....	46	108
Verfahrensregelungen .....	47	115
9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen .....		116
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung .....	48	116
10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre .....		
Voraussetzungen .....	48 a	120 a
Evaluation .....	48 b	120 d
<b>III. Register .....</b>		121
1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister .....		121
Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister .....	49	121

	§	Seite
Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2 c des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	50	124
Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	51	125
Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	52	126
Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	53	127
Sicherung gegen Mißbrauch . . . . .	54	128
Aufzeichnung der Abrufe . . . . .	55	129
Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	56	130
Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern . . . . .	57	131
Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern . . . . .	58	133
<b>2. Verkehrszentralregister . . . . .</b>		<b>134</b>
Speicherung der Daten im Verkehrszentralregister . . . . .	59	134
Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	60	137
Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30 a des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	61	139
Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30 b des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	62	141
Vorzeitige Tilgung . . . . .	63	142
Identitätsnachweis . . . . .	64	143
<b>IV. Anerkennung und Akkreditierung für bestimmte Aufgaben . . . . .</b>		<b>144</b>
Ärztliche Gutachter . . . . .	65	144
Begutachtungsstelle für Fahreignung . . . . .	66	145
Sehteststelle . . . . .	67	146
Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe . . . . .	68	148
Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung . . . . .	69	149
Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung . . . . .	70	150
Verkehrspsychologische Beratung . . . . .	71	151
Akkreditierung . . . . .	72	153

	§	Seite
<b>V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften</b>		154
Zuständigkeiten .....	73	154
Ausnahmen .....	74	157
Ordnungswidrigkeiten .....	75	159
Übergangsrecht .....	76	161
Verweis auf technische Regelwerke .....	77	167
Inkrafttreten .....	78	168

## Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung

	Anlagen	Seite
Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas nach § 5 Abs. 2 durch Fahrlehrer (zu § 5 Abs. 2) .....	1	169
Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas (zu § 5 Abs. 2 und 4) .....	2	171
Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (zu § 6 Abs. 7) .....	3	173
Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (zu den §§ 11, 13 und 14) .....	4	177
Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5) .....	5	184
Anforderungen an das Sehvermögen (zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)	6	188
Fahrerlaubnisprüfung (zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3) .....	7	190
Allgemeiner Führerschein, Dienstführerscheine, Führerschein zur Fahrgastbeförderung (zu § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3) .....	8	201
Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ .....	8a	207a
Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 .....	8b	
Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 .....	8c	
Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (zu § 25 Abs. 3) .....	9	208
Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr (zu den §§ 26 und 27) .....	10	212
Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (zu den § 31) .....	11	213
Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a des Straßenverkehrsgesetzes) (zu § 34) .....	12	215
Punktbewertung nach dem Punktsystem (zu § 40) .....	13	218
Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung (zu § 66 Abs. 2) .....	14	223
Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (zu § 11 Abs. 5) .....	15	224

## 2. Register

# Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

## B. Fahrzeuge

	§	Seite
<b>I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen</b>		1
Grundregel der Zulassung .....	16	1
Einschränkung und Entziehung der Zulassung .....	17	4
<b>II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung</b>		5
(aufgehoben) .....	18	
Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis .....	19	5
Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen .....	20	24
Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge .....	21	28
Anerkennung von Genehmigungen und Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften .....	21 a	31
Anerkennung von Prüfungen auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften .....	21 b	33
(aufgehoben) .....	21 c	
Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile .....	22	34
Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile .....	22 a	36
Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer .....	23	39b
(aufgehoben) .....	24	
(aufgehoben) .....	25	
(aufgehoben) .....	26	
(aufgehoben) .....	27	
(aufgehoben) .....	27 a	
(aufgehoben) .....	28	
Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger .....	29	63b
<b>II a. (aufgehoben)</b>		

	§	Seite
<b>III. Bau- und Betriebsvorschriften</b>		
1. Allgemeine Vorschriften		85
Beschaffenheit der Fahrzeuge	30	85
Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors	30 a	89
Berechnung des Hubraums	30 b	89 b
Vorstehende Außenkanten, Frontschutzsysteme	30 c	89 c
Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	31	89 d
Fahrtenbuch	31 a	93
Überprüfung mitzuführender Gegenstände	31 b	95
Überprüfung von Fahrzeuggewichten	31 c	95
Gewichte, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge	31 d	95 a
Geräuscharme ausländische Kraftfahrzeuge	31 e	95 b
2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger		96
Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	32	96
Mitführen von Anhängern	32 a	101
Unterfahrschutz	32 b	102
Seitliche Schutzvorrichtungen	32 c	102 a
Kurvenlaufeigenschaften	32 d	102 c
Schleppen von Fahrzeugen	33	103
Achslast und Gesamtgewicht	34	105
Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen	34 a	110
Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen	34 b	112 a
Motorleistung	35	113
Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme	35 a	114
Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge	35 b	118
Heizung und Lüftung	35 c	119
Einrichtungen zum Auf- und Absteigen und ihre Absicherung, Fußboden, Übergänge	35 d	120
Türen	35 e	121
Notausstiege in Kraftomnibussen	35 f	123
Feuerlöscher in Kraftomnibussen	35 g	124
Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen	35 h	125
Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen	35 i	125 a
Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse	35 j	125 b

	§	Seite
Bereifung und Laufflächen .....	36	126
Radabdeckungen, Ersatzräder .....	36 a	131
Gleitschutzeinrichtungen und Schneeketten .....	37	132
Lenkeinrichtung .....	38	133
Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen .....	38 a	134
Fahrzeug-Alarmsysteme .....	38 b	134 b
Rückwärtsgang .....	39	135
Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger .....	39 a	
Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben .....	40	136
Bremsen und Unterlegkeile .....	41	138
Druckgasanlagen und Druckbehälter .....	41 a	145
Automatischer Blockierverhinderer .....	41 b	145 a
Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht .....	42	146
Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen .....	43	148
Stützeinrichtung und Stützlast .....	44	150
Kraftstoffbehälter .....	45	151
Kraftstoffleitungen .....	46	153
Abgase .....	47	154
Abgasuntersuchung (AU) – Untersuchung der Abgase von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen .....	47 a	160
(aufgehoben) .....	47 b	166
Ableitung von Abgasen .....	47 c	166
Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch .....	47 d	166
Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge .....	48	167
Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage .....	49	168
Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze .....	49 a	173
Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht .....	50	177
Begrenzungsleuchten, vordere Rückstrahler, Spurhalteleuchten .....	51	180
Seitliche Kenntlichmachung .....	51 a	182
Umrißleuchten .....	51 b	183
Parkleuchten, Park-Warntafeln .....	51 c	184
Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten .....	52	185
Rückfahrcheinwerfer .....	52 a	189
Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler .....	53	190
Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage .....	53 a	193 b
Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen .....	53 b	195
Tarnleuchten .....	53 c	196 a
Nebelschlußleuchten .....	53 d	197
Fahrtrichtungsanzeiger .....	54	199

	§	Seite
Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen .....	54 a	202
Windsichere Handlampe .....	54 b	203
Einrichtungen für Schallzeichen .....	55	203 a
Elektromagnetische Verträglichkeit .....	55 a	204
Spiegel und andere Errichtungen für indirekte Sicht .....	56	205
Geschwindigkeitsmeßgerät und Wegstreckenzähler .....	57	207
Fahrtschreiber und Kontrollgerät .....	57 a	208
Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte .....	57 b	212
Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung .....	57 c	213 a
Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern .....	57 d	213 c
Geschwindigkeitsschilder .....	58	214
Fabricschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer .....	59	214 b
Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG .....	59 a	217
(aufgehoben) .....	60	
(aufgehoben) .....	60 a	
Halteeinrichtungen für Beifahrer sowie Fußstützen und Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen .....	61	226
Besondere Vorschriften für Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor .....	61 a	226
Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen .....	62	227
3. Andere Straßenfahrzeuge .....		228
Anwendung der für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften .....	63	228
Lenkeinrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung .....	64	229
Einrichtungen für Schallzeichen .....	64 a	230
Kennzeichnung .....	64 b	231
Bremsen .....	65	232
Rückspiegel .....	66	233
Lichttechnische Einrichtungen .....	66 a	234
Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern .....	67	236

## C. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften der StVZO

	§	Seite
Zuständigkeiten .....	68	1
(aufgehoben) .....	69	3
Ordnungswidrigkeiten .....	69 a	4
Ausnahmen .....	70	14
Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen .....	71	17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	72	18
Technische Festlegungen .....	73	50

# Anlagen zur StVZO

	<b>Anlage Nr.</b>	<b>Seite</b>
(aufgehoben) .....	I – VII	
Untersuchung der Fahrzeuge .....	VIII	36
Durchführung der Hauptuntersuchung .....	VIII a	43
Anerkennung von Überwachungsorganisationen .....	VIII b	44
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte .....	VIII c	44 f
Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen .....	VIII d	44 m
Prüfplakette für die Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern .....	IX	45
Plakette für die Durchführung von Abgasuntersuchungen .....	IX a	46
Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen .....	IX b	47 a
Fahrgasttüren, Notausstiege, Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen .....	X	48
(aufgehoben) .....	XI	49
(aufgehoben) .....	XI a	49 a
(aufgehoben) .....	XI b	49 g
Bedingungen für die Gleichwertigkeit von Luftfederungen und bestimmten anderen Federungssystemen an der (den) Antriebsachse(n) des Fahrzeugs .....	XII	50
Zulässige Zahl von Sitzplätzen und Stehplätzen in Kraftomnibussen .....	XIII	51
Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge .....	XIV	52
Zeichen für geräuscharme Kraftfahrzeuge .....	XV	60
Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen .....	XVI	75
Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen .....	XVII	92
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte .....	XVII a	92 a
Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte .....	XVIII	93

	<b>Anlage Nr.</b>	<b>Seite</b>
Durchführung der Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten .....	XVIII a	97
Prüfstellen für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte .....	XVIII b	101
Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen .....	XVIII c	102
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte .....	XVIII d	102 b
Teilegutachten .....	XIX	102 f
(aufgehoben) .....	XX	
Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge .....	XXI	103
(aufgehoben) .....	XXII	
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase und Partikel von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotoren und Selbstzündungsmotoren (Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen) .....	XXIII	109
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase von Kraftfahrzeugen mit Fremd- und Selbstzündungsmotoren (Definition bedingt schadstoffarmer Personenkraftwagen) .....	XXIV	207
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase von Kraftfahrzeugen mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren (Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen gemäß Europa-Norm) .....	XXV	224
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor .....	XXVI	227
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von Nutzfahrzeugen sowie von mobilen Maschinen und Geräten mit Selbstzündungsmotor .....	XXVII	228 x
Beispiel für einen Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtung für Kinder auf Beifahrerplätzen mit Airbag .....	XXVIII	230
EG-Fahrzeugklassen .....	XXIX	230 a
Anhang zur StVZO .....		231

# Muster zur StVZO

	<b>Muster Nr.</b>	<b>Seite</b>
(aufgehoben) .....	1 bis 2 c	1
Datenbestätigung .....	2 d	
(aufgehoben) .....	3 bis 13	

## 3. Register

### Fahrzeug-Zulassungsverordnung

	<b>§</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Regelungen .....		1
Anwendungsbereich .....	1	4
Begriffsbestimmungen .....	2	6
Notwendigkeit einer Zulassung .....	3	13
Voraussetzungen für eine Inbetriebsetzung zulassungsfreier Fahr- zeuge .....	4	22
Beschränkung und Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen. . . .	5	24
2. Zulassungsverfahren .....		
Antrag auf Zulassung .....	6	27
Zulassung im Inland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat .....	7	31
Zuteilung von Kennzeichen .....	8	32
Besondere Kennzeichen .....	9	35
Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen .....	10	36
Zulassungsbescheinigung Teil I .....	11	42
Zulassungsbescheinigung Teil II .....	12	45
Mitteilungspflichten bei Änderungen .....	13	48
Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung .....	14	51
Verwertungsnachweis .....	15	53

	§	Seite
3. Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr . . . . .		
Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten . . . . .	16	55
Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer . . . . .	17	61
Fahrten im internationalen Verkehr . . . . .	18	63
Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Aus- land . . . . .	19	64
4. Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr . . . . .		
Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland . . . . .	20	65
Kennzeichen und Unterscheidungszeichen . . . . .	21	67
Beschränkung und Untersagung des Betriebs ausländischer Fahr- zeuge . . . . .	22	68
5. Überwachung des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge . . . . .		
Versicherungsnachweis . . . . .	23	69
Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörde . . . . .	24	72
Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz . . . . .	25	73
Versicherungskennzeichen . . . . .	26	76
Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens . . . . .	27	79
Rote Versicherungskennzeichen . . . . .	28	81
Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsver- hältnisses . . . . .	29	82
6. Fahrzeugregister . . . . .		
Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister . . . . .	30	84
Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister . . . . .	31	88
Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern . . . . .	32	92
Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt . . . . .	33	93
Übermittlung von Daten an andere Zulassungsbehörden . . . . .	34	94
Übermittlung von Daten an die Versicherer . . . . .	35	95
Mitteilungen an die Finanzbehörden . . . . .	36	97
Übermittlung von Daten an Stellen zur Durchführung des Bundes- leistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Ver- kehrsleistungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophen- schutzes . . . . .	37	98
Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbe- hörden . . . . .	38	99
Abruf im automatisierten Verfahren . . . . .	39	100
Sicherung des Abrufverfahrens gegen Missbrauch . . . . .	40	102

	§	Seite
Aufzeichnung der Abrufe im automatisierten Verfahren . . . . .	41	103
Abruf im automatisierten Verfahren durch ausländische Stellen . . .	42	104
Übermittlungssperren . . . . .	43	105
Löschung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister . . . . .	44	106
Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister . . . . .	45	107
7. Durchführungs- und Schlussvorschriften . . . . .		
Zuständigkeiten . . . . .	46	108
Ausnahmen . . . . .	47	109
Ordnungswidrigkeiten . . . . .	48	110
Verweis auf technische Regelwerke . . . . .	49	112
Übergangsbestimmungen . . . . .	50	113

## Anlagen zur FZV

	Anlage Nr.	Seite
Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke . . . . .	1	1
Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen . . .	2	19
Unterscheidungskennzeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundespolizei, der Wasser- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfs- werk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevor- rechtigter Internationaler Organisationen . . . . .	3	20
Ausgestaltung der Kennzeichen . . . . .	4	22
Zulassungsbescheinigung Teil I . . . . .	5	40
Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge der Bundeswehr . .	6	44
Zulassungsbescheinigung Teil II . . . . .	7	46
Verwertungsnachweis . . . . .	8	48
Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen . . . . .	9	52
Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen . . . . .	10	53
Bescheinigungen zum Versicherungsschutz . . . . .	11	54
Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Kran- kenfahrstühle und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge . . . . .	12	58

## 4. Register

# Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung – EG-FGV)

	§	Seite
I. Kapitel 1		
Allgemeines		
Anwendungsbereich .....	1	1
Genehmigungsbehörde .....	2	3
II. Kapitel 2		
Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und ihre Anhänger sowie deren Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten		
1. Abschnitt		
Anwendungsbereich und EG-Typgenehmigung		
Anwendungsbereich und Voraussetzungen .....	3	4
Erteilung der EG-Typgenehmigung .....	4	7
Änderung der EG-Typgenehmigung .....	5	8
Übereinstimmungsbescheinigung und Kennzeichnung .....	6	9
Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen .....	7	10
Besondere Verfahren .....	8	11
2. Abschnitt		
Kleinserien-Typgenehmigung		
Erteilung der EG-Kleinserien-Typgenehmigung .....	9	12
Übereinstimmungsbescheinigung .....	10	13
Erteilung der nationalen Kleinserien-Typgenehmigung .....	11	14
Datenbestätigung .....	12	16
3. Abschnitt		
Einzelgenehmigung		
Einzelgenehmigung für Fahrzeuge .....	13	17
4. Abschnitt		
EG-Autorisierung für risikobehaftete Teile und Ausrüstungen		
Erteilung, Änderung, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Autorisierung .....	14	22

	§	Seite
III. Kapitel 3		
EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge		
Anwendungsbereich und Voraussetzungen . . . . .	15	24
Erteilung und Änderung der EG-Typgenehmigung . . . . .	16	26
Übereinstimmungsbescheinigung und Kennzeichnung . . . . .	17	28
Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen . . . . .	18	29
Besondere Verfahren . . . . .	19	30
IV. Kapitel 4		
EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen austauschbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge		
Anwendungsbereich und Voraussetzungen . . . . .	20	31
Erteilung und Änderung der EG-Typgenehmigung . . . . .	21	32
Übereinstimmungsbescheinigung und Kennzeichnung . . . . .	22	34
Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen . . . . .	23	35
Besondere Verfahren . . . . .	24	36
V. Kapitel 5		
Gemeinsame Vorschriften		
Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion, Widerruf und Rücknahme . . . . .	25	37
EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten . . . . .	26	38
Zulassung und Veräußerung . . . . .	27	40
Informationen des Herstellers . . . . .	28	42
Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	29	43
VI. Kapitel 6		
Anerkennung und Akkreditierung von Technischen Diensten		
Anerkennung und Anerkennungsstelle . . . . .	30	44
Verfahren der Anerkennung der Technischen Dienste . . . . .	31	47
Änderung der Anerkennung . . . . .	32	48
Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung . . . . .	33	49
Überwachung der benannten Stellen . . . . .	34	50
Akkreditierung von Technischen Diensten und Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme . . . . .	35	51
Freistellungsklausel . . . . .	36	53
VII. Kapitel 7		
Durchführungs- und Schlussvorschriften		
Ordnungswidrigkeiten . . . . .	37	54
Harmonisierte Normen . . . . .	38	55
Übergangsvorschriften . . . . .	39	56

## § 21 Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

(1) Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Verfügungsrechte die Betriebserlaubnis bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis ist der Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen. Das Gutachten muss die technische Beschreibung des Fahrzeugs in dem Umfang enthalten, der für die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich ist. In dem Gutachten bescheinigt der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, dass er das Fahrzeug im Gutachten richtig beschrieben hat und dass das Fahrzeug gemäß § 19 Absatz 1 vorschriftsmäßig ist; die Angaben aus dem Gutachten überträgt die Genehmigungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorgesehen, in die Zulassungsbescheinigung Teil II.

(2) Für die im Gutachten zusammengefassten Ergebnisse müssen Prüfprotokolle vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt und die geforderten Ergebnisse erreicht wurden. Auf Anforderung sind die Prüfprotokolle der Genehmigungs- oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für die Gutachten und Prüfprotokolle beträgt zehn Jahre.

(3) Der Leiter der Technischen Prüfstelle ist für die Sicherstellung der gleichmäßigen Qualität aller Tätigkeiten des befugten Personenkreises verantwortlich. Er hat der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich sowie zusätzlich auf konkrete Anforderung hin einen Qualitätssicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht muss in transparenter Form Aufschluss über die durchgeführten Qualitätskontrollen und die eingeleiteten Qualitätsmaßnahmen geben, sofern diese aufgrund eines Verstoßes erforderlich waren. Der Leiter der Technischen Prüfstelle hat sicherzustellen, dass fehlerhafte Begutachtungen, aufgrund derer ein Fahrzeug in Verkehr gebracht wurde oder werden soll, von dem ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, nach Feststellung unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

(4) Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ist der Behörde mit dem Antrag eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu beantragen, dass diese ausfertigt wird.

(5) Ist für die Erteilung einer Genehmigung für Fahrzeuge zusätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 erforderlich, hat die begutachtende Stelle diese im Gutachten zu benennen und stichhaltig zu begründen.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bedarf es für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden, nicht der Vorlage einer Zulassungsbescheinigung Teil II, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr eine Datenbestätigung entsprechend Muster 2d ausgestellt hat.

### 1. Vorbemerkungen

Die Vorschrift des § 21 StVZO wurde durch Verordnung v. 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) neu gefaßt. Hierbei haben sich Konzept und Bedeutung der Vorschrift grundlegend geändert.

a) Mit der genannten Verordnung wurde **erstmalig** auch die **EG-Einzelgenehmigung** bzw. eine EG-Genehmigung für das einzelne Fahrzeug eingeführt. Bislang beschränkte sich der europäische Gesetzgeber auf die Typgenehmigung.

Die neue EG-Einzelgenehmigung ist in § 13 EG-FGV verankert.

**b)** Derzeit ist diese EG-Einzelgenehmigung noch **beschränkt** auf

- Fahrzeuge, die der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen (also keine Geltung für Krafträder nach der Richtlinie 2002/24/EG und keine Geltung für Iof-Zugmaschinen nach der Richtlinie 2003/37/EG), vgl. Nr. 1 und 2 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

- Fahrzeuge der Klasse M1 (also im wesentlichen auf Pkw), vgl. Nr. 6 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

- „Neufahrzeuge“, d. h. auf Fahrzeuge, die noch nicht erstmals zum Verkehr zugelassen oder noch nicht erstmals in Betrieb genommen wurden, vgl. Nr. 2 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV. Das bedeutet auch, nach der Erstzulassung ist das Fahrzeug kein Neufahrzeug mehr, es wird zum „Gebrauchtfahrzeug“ und fällt damit künftig unter § 21 StVZO, falls eine neue Betriebserlaubnis erforderlich wird, z. B. bei relevanten technischen Änderungen nach § 19 Abs. 2 StVZO.

**c)** Zum **Begriff „Einzelgenehmigung“** im Sinne von § 13 EG-FGV vgl. Nr. 3 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

### **d) Verhältnis von § 21 StVZO zu § 13 EG-FGV**

§ 13 EG-FGV ist lex specialis gegenüber § 21 StVZO, d. h., wenn ein Fahrzeug unter § 13 EG-FGV fällt, besteht keine Möglichkeit mehr für eine Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO. Vgl. auch Nr. 4 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

**2. Praktisch** erstreckt sich die Geltung des § 21 StVZO hauptsächlich auf folgende **Fallgruppen**:

- Fahrzeuge, bei denen infolge technischer Änderungen nach § 19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis erloschen ist,

- Fahrzeuge, die gemäß § 14 FZV außer Betrieb gesetzt wurden, wenn nach Ablauf von 7 Jahren die Halter- und Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister beim KBA gelöscht sind und wenn die Übereinstimmungsbescheinigung, Datenbestätigung, oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung nicht wieder erbracht werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 4 FZV),

- aus dem Ausland importierte Gebrauchtfahrzeuge,

- Fahrzeuge, die aus Sonderverwaltungen (z. B. Bundeswehr) ohne Typgenehmigung bzw. Allgemeine Betriebserlaubnis ausgeschieden sind und nunmehr eine Betriebserlaubnis benötigen.

### **3. Verfahrensvorschriften**

**a)** Antragsberechtigter ist „der Verfügungsberechtigte“ (§ 21 Abs. 1 StVZO). Dies ist in der Regel der Halter des Fahrzeugs, ggf. auch der Fahrzeughersteller.

**b)** Das Gutachten eines amtl. anerkannten Sachverständigen ist zwingend erforderlich. Die Zulassungsbehörde ist aber nicht an den Inhalt des Gutachtens gebunden, d. h. sie kann bzw. muss die Erteilung der Betriebserlaubnis ablehnen, wenn feststeht, dass das Gutachten auf Unrichtigkeiten oder Irrtümern beruht.

**c)** An das Gutachten werden bestimmte Anforderungen gestellt (§ 21 Abs. 1, 2 und 5 StVZO).

**d)** Das Gutachten muss ein amtl. anerkannter Sachverständiger erstellen; lediglich bei technischen Änderungen nach § 19 Abs. 2 genügt ein amtl. anerkannter Prüfer.

**e)** Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ist die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der alte Fahrzeugbrief vorzulegen, anderenfalls ist die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen (§ 21 Abs. 4 StVZO).

## § 21 a Anerkennung von Genehmigungen und Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die ein ausländischer Staat für Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeugteile oder in bezug auf solche Gegenstände oder Teile für bestimmte Fahrzeugtypen unter Beachtung der mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Bedingungen erteilt hat. Dasselbe gilt für Genehmigungen und Prüfzeichen, die das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Gegenstände oder Teile oder in bezug auf diese für bestimmte Fahrzeugtypen erteilt, wenn das Genehmigungsverfahren unter Beachtung der von der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten vereinbarten Bedingungen durchgeführt worden ist. § 22 a bleibt unberührt.

(1 a) Absatz 1 gilt entsprechend für Genehmigungen und Prüfzeichen, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erteilt werden oder anzuerkennen sind.

(2) Das Prüfzeichen nach Absatz 1 besteht aus einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe »E« und die Kennzahl des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, sowie aus der Genehmigungsnummer in der Nähe dieses Kreises, gegebenenfalls aus der Nummer der internationalen Vereinbarung mit dem Buchstaben »R« und gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Das Prüfzeichen nach Absatz 1 a besteht aus einem Rechteck, in dessen Innerem sich der Buchstabe »e« und die Kennzahl oder die Kennbuchstaben des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, aus der Bauartgenehmigungsnummer in der Nähe dieses Rechtecks sowie gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Die Kennzahl für die Bundesrepublik Deutschland ist in allen Fällen »1«.

(3) Mit einem Prüfzeichen der in den Absätzen 1 bis 2 erwähnten Art darf ein Ausrüstungsgegenstand oder ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn er der Genehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem solchen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen an Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugteilen nicht angebracht sein.

1. § 21 a dient – ebenso wie § 21 b – der Durchführung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Im Zuge der Harmonisierung der Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger verstärken sich auf internationaler Ebene die Bemühungen um die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen für Fahrzeugteile (amtliche Begründung in *VkBl. 1969 S. 394*). Z. Z. geht es hier um 2 Bereiche:

**a)** Genfer Fahrzeugteile-Übereinkommen vom 20. März 1958, ECE. Für die Bundesrepublik ist dieses Übereinkommen seit 1965 in Kraft.

Auf der Grundlage des Übereinkommens werden in den sog. ECE-Regelungen (vgl. Aufstellung im *Anhang*) einheitliche Genehmigungsbedingungen und technische Anforderungen für die jeweiligen einzelnen Fahrzeugteile festgelegt. Die nach diesen Regelungen erteilten Genehmigungen und Prüfzeichen werden in den Vertragsstaaten, die die Regelungen angenommen haben, gegenseitig anerkannt (§ 21 a Abs. 1).

**b)** Entsprechendes gilt für Genehmigungen und Prüfzeichen nach Richtlinien und Verordnungen der EWG (vgl. § 21 a Abs. 1 a), für Fahrzeugteile, die eine EWG-Bauartgenehmigung oder eine sonstige Genehmigung nach EWG-Vorschriften haben.